



Auszug aus der  
DIN EN 1993-3-2 (V4133): „Schornsteine aus Stahl“  
DIN 1056: „Schornsteine in Massivbauweise“

### **§11 Zustandsüberwachung**

Schornsteine müssen regelmäßig, mindestens im Abstand von zwei Jahren durch einen Sachkundigen überprüft werden.

Für Schwingungsdämpfer und Steigschutzeinrichtungen sind gegebenenfalls hierfür vorgeschriebene kürzere Zeitabstände für Inspektion und Wartung zu beachten.

Bei sehr starker chemischer Beanspruchung und bei Überdimensionierung als Maßnahme gegen Korrosion ist die Überprüfung in kürzeren Abständen durchzuführen. Auch der begehbare Innenraum zwischen Trag- und Innenrohr muss in die Prüfung einbezogen werden. Über die Inspektion ist ein Protokoll anzufertigen.

Auch die europäischen Normen machen für die Zustandsüberwachung nachfolgende Aussagen.

### **EN 13084-1: „Freistehende Schornsteine – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“**

#### **7 Inspektion und Instandhaltung**

Schornsteine müssen in regelmäßigen Abständen von einem Fachmann überprüft werden. Die Abstände zwischen zwei Überprüfungen sollten möglichst nicht mehr als 2 Jahre betragen. Ein schriftliches Protokoll muss Empfehlungen für Instandhaltung und Reparaturen enthalten.

In den Einführungserlassen, gemäß den Landesbauordnungen, für die technischen Regeln DIN 1056 und DIN EN 1993-3-2 (V 4133) wird ebenfalls auf die Zustandsüberwachung hingewiesen und an die Bauaufsichtsbehörden die Forderung gestellt:

Die Bauaufsichtsbehörden haben die Durchführung der Zustandsüberwachung und das Erstellen eines entsprechenden Berichts als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen. Die Berichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.